

b) **Gründung.** Über die Gründung von Kombinatbetrieben entscheidet der Leiter des 52 dem Kombinat übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs. Die Gründung eines Außenhandelsbetriebes im Kombinat liegt in der Entscheidung des Ministers für Außenhandel in Übereinstimmung mit dem zuständigen Minister (§ 36 Abs. 4 Kombinat-VO).

c) **Rechtsfähigkeit/Namensführung.** Anders ist es mit der juristischen Selbständig- 53 keit bestellt. Wie das Kombinat ist jeder Kombinatbetrieb rechtsfähig und zur juristischen Person erklärt. Er führt einen eigenen Namen, der die Bezeichnung »VEB« enthalten muß und dem ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kombinat hinzugefügt werden kann (§ 6 Abs. 2 Sätze 1-3 Kombinat-VO).

d) **Vertretung im Rechtsverkehr.** Für die Vertretung im Rechtsverkehr gelten die 54 Bestimmungen über die Vertretung des Kombinats (s. Rz. 34 zu Art. 42) im Rechtsverkehr entsprechend (§ 30 Abs. 4 Kombinat-VO).

e) **Register der volkseigenen Wirtschaft.** Jeder Kombinatbetrieb ist in das Register 55 der volkseigenen Wirtschaft einzutragen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 Kombinat-VO) (s. Rz. 35 zu Art. 42).

f) **Ausstattung mit Vermögenswerten.** Die Kombinatbetriebe sind Betriebe, denen 56 Volkseigentum zur Nutzung und Bewirtschaftung übergeben ist (Art. 12 Abs. 2 Satz 3, § 18 Abs. 2 Satz 2 ZGB).

g) **Haftung.** Jeder Kombinatbetrieb begründet im eigenen Namen Verbindlichkeiten 57 und haftet für ihre Erfüllung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Kombinat-VO).

h) **Wirtschaftliche Rechnungsführung.** Wie das Kombinat haben die Kombinatbe- 58 triebe auf der Grundlage des Planes entsprechend den Rechtsvorschriften nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu arbeiten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Kombinat-VO).

i) **Leitung/Unterstellung.** Leiter der Kombinatbetriebe sind die Direktoren. Ihnen 59 unterstehen die Fachdirektoren, die Leiter von Stabs- und Funktionalorganen und, soweit erforderlich, Leiter weiterer Struktureinheiten (§§ 27 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Kombinat-VO). Die Direktoren der Kombinatbetriebe unterstehen dem Generaldirektor des Kombinats und sind ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig (§ 27 Abs. 4 Kombinat-VO).

j) **Betriebsverfassung.** Die Kombinat-VO gibt nur summarische Bestimmungen zur 60 Betriebsverfassung. Die Direktoren der Kombinatbetriebe haben eng mit den Betriebsparteioorganisationen, den zuständigen Betriebsgewerkschafts- und FDJ-Leitungen und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, sie haben »die schöpferische Aktivität der Werktätigen, ihren Ideenreichtum und ihre Einsatzbereitschaft« zu fördern und sie »allseitig für die Verwirklichung der Aufgaben des Kombinatbetriebes« zu nutzen. Zu ihren Aufgaben gehören die Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft, die Schaffung der Voraussetzungen für eine hohe Wirksamkeit des von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerbs sowie der konkreten Abrechnung der erreichten Ergebnisse. Die Direktoren haben mit den Werktätigen die Planaufgaben und andere grundlegende Fragen der Entwicklung des Kombinatbetriebes zu beraten und sind verpflichtet, vor Arbeitskollektiven regelmäßig Rechenschaft über die Erfüllung der geplanten Aufgaben und des sozialistischen Wettbewerbs zu legen (§ 27 Kombinat-VO). Hier zeigt sich deutlich der Charakter der Kombinatbetriebe als »Kollektiven von Werktätigen« und als »gesellschaftlicher Einheiten«. Da die Kombinatbetriebe Betriebe im Sinne des AGB sind, sind Einzelheiten dazu dort geregelt (s. Rz. 78-83 zu Art. 42).